

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Der Landrat



Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Postfach 11 02 64, 17042 Neubrandenburg

Staatliches Amt für Landwirtschaft und
Umwelt Mecklenburgische Seenplatte
Neustrelitzer Straße 120

17033 Neubrandenburg

Regionalstandort /Amt /SG
Waren (Müritz) /Bauamt /Kreisplanung
Auskunft erteilt:
Klaus Wagner
E-Mail
klaus.wagner@lk-seenplatte.de
Zimmer: Vorwahl Durchwahl
3.31 0395 57087-2449
Fax: 0395 57087 65965
Internet: www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de

Ihr Zeichen
51571/1634-1/2021

Ihre Nachricht vom
24. Juni 2021

Mein Zeichen
2341/2021-201

Datum
27. Juli 2021

Vorhaben: **Errichtung und Betrieb von dreizehn Windenergieanlagen vom Typ
ENERCON (9x E147 EP5 E2 - WEA 1-9; 2x E160 EP5 E2 - WEA 10-
11; 2x E-138 EP3 E2 - WEA 12-13)**

Bauort: Gültz, Gültz

Katasterbezeichnung:

Gemarkung Gültz, Flur 10, Flurstück 2
Gemarkung Gültz, Flur 10, Flurstück 3
Gemarkung Gültz, Flur 10, Flurstück 4
Gemarkung Gültz, Flur 12, Flurstück 38

Gemarkung Gültz, Flur 12, Flurstück 43
Gemarkung Gültz, Flur 13, Flurstück 2
Gemarkung Gültz, Flur 13, Flurstück 25
Gemarkung Gültz, Flur 13, Flurstück 26
Gemarkung Gültz, Flur 13, Flurstück 27

Bauherr: RH2 PTG Kommunale Beteiligung GmbH & Co.KG, Seestraße 71a,
Börgerende

Hier: vorläufige Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte zu den prüffähigen Unterlagen (§ 11 Satz 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 4 9. BImSchV)

Mit Schreiben vom 24. Juni 2021, bei mir eingegangen am 29. Juni 2021, übergaben Sie mir die Unterlagen zu dem o. g. Vorhaben mit der Bitte um Stellungnahme.

Folgende Unterlagen haben vorgelegen:

- Anschreiben
- Antragsunterlagen (4 Ordner, 1 CD) incl. Bauvorlagen, Schalltechnisches Gutachten vom 08.03.21, erarbeitet von I17Wind GmbH & Co. KG, Berechnung der Schattenwurf-dauer vom 23.09.20, erarbeitet von I17Wind GmbH & Co. KG

Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass Gegenstand dieses Antrages die Errichtung und der Betrieb von 13 Windkraftanlagen ist.

Besucheradressen Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Zum Amtsbrink 2
17192 Waren (Müritz)
Telefon: 0395 57087-0
Fax: 0395 57087-65906
IBAN: DE 5715 0501 0006 4004 8900
BIC: NOLADE 21 WRN

Regionalstandort Demmin
Adolf-Pompe-Straße 12-15
17109 Demmin

Regionalstandort Neustrelitz
Woldegker Chaussee 35
17235 Neustrelitz

Regionalstandort Neubrandenburg
Platanenstraße 43
17033 Neubrandenburg

Ich habe die zuständigen Fachämter in meinem Haus auf der Grundlage der übergebenen Unterlagen beteiligt. Im Ergebnis gebe ich im Rahmen der Teilprüfung die nachfolgende vorläufige Stellungnahme ab:

1. Naturschutz und Landschaftspflege

Eingriffsregelung

Gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 12 Abs. 1 Ziff. 12 NatSchAG M-V stellt die Errichtung von Windkraftanlagen Eingriffe in Natur und Landschaft dar.

Gemäß § 15 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

In den vorliegenden Antragsunterlagen ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) mit integrierter Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung enthalten. Im LBP erfolgt eine Beschreibung des Vorhabens, eine Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile, die Ermittlung und Bewertung der von dem geplanten Bauvorhaben ausgehenden Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild.

Durch den geplanten Eingriff mit der Errichtung der Zuwegung, der Kranstellflächen, der Fundamente und der Funktionsbeeinträchtigung ergibt sich ein multifunktionaler Kompensationsbedarf von 30,1811 ha EFÄ. Hinsichtlich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes errechnet sich ein Kompensationserfordernis von 42,6200 ha EFÄ. Somit ergibt sich ein Gesamtbedarf von 72,8011 ha EFÄ.

Ferner müssen auf einer Breite von 5 m und einer Länge von 15 m entsprechend die vorhandenen Gehölze des geschützten Biotops DEM 13892 (Heckendurchbruch für die Errichtung der WEA 06) gerodet werden. Daraus resultiert ein Ausgleichsbedarf von 450 m² EFÄ.

Zur Kompensation des Eingriffs dient die Umwandlung von 26 ha Acker zu einer multifunktionalen Komplexmaßnahme, bestehend aus einer parkartigen Grünfläche, einer Streuobstweise, einer Extensivwiese mit Strukturierung durch Hecken / Feldgehölze auf 15 % der Fläche und Extensivwiese nördlich von Seltz 8 westlich der Gemeindestraße in Richtung Letzin). Die Maßnahme ist in Anlage 12 des LBP dargestellt. Die Kompensationsmaßnahmen 1, 2 und 3a kompensieren als landschaftsbildwirksame Maßnahmen mit 43,5 ha Kompensationsflächenäquivalent (KFA) die Landschaftsbildbeeinträchtigung sowie den Heckendurchbruch komplett.

Maßnahme 3b mit 30,2 ha Kompensationsflächenäquivalent (KFA) kann den multifunktionalen Kompensationsbedarf ebenso komplett kompensieren.

Unmittelbar nördlich dieser Kompensationsflächen schließt sich die geplante Lenkungsfläche für den Rot- und Schwarzmilan sowie den Weißstorch mit einer Größe von 14 ha an. Der Acker bleibt dazu erhalten und wird während der Laufzeit der WEA mit Klee, Klee gras oder Luzerne bewirtschaftet.

Alleenschutz

Im Zuge der Baumaßnahmen für die Anlieferung der WEA 10-13 kommt es zum Verlust von 2 Alleebäumen im Einmündungsbereich L 272 in Richtung Buchar sowie für die Zuwegungen der WEA 06-09 von 5 Alleebäumen und für die Zuwegungen der WEA 01-05 von 4 Alleebäumen an der Gemeindestraße zwischen Gültz und Tützpatz. Diesbezügliche Unterlagen sind im LBP Anlagen 11.2 und 11.3 beigelegt.

Entsprechend § 19 (1) NatSchAG M-V sind Alleeen und einseitige Baumreihen an öffentlichen und privaten Verkehrsflächen und Feldwegen gesetzlich geschützt. Die Beseitigung von Alleeen oder einseitigen Baumreihen sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung,

Beschädigung oder nachteiligen Veränderung führen können, sind verboten. Die untere Naturschutzbehörde kann Befreiungen unter den Voraussetzungen des § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes erteilen. Eine Befreiung zur Fällung der Bäume wird hiermit erteilt.

Als Ersatz sollen in der Regel einheimische und standortgerechte Bäume zur Verwendung kommen (Stieleiche, Berg- oder Spitzahorn, Birke, Winterlinde, Hainbuche etc.). Gepflanzt werden dürfen nur Bäume mit einem Kronenansatz von 2,00 m und einem Stammumfang von 16 - 18 cm, gemessen in 1,0 m Höhe über dem Erdboden. Die Pflanzung ist zudem auf dem betroffenen Grundstück oder in unmittelbarer Umgebung von diesem vorzunehmen. Vorzugsweise ist die Neupflanzung von 13 Bäumen an der Gemeindestraße zwischen Gültz und Tützpatz oder zwecks Maßnahmenbündelung auf dem Areal der geplanten Kompensationsmaßnahme vorzunehmen (Kap. 6 i.V.m. Anlage 12 LBP).

Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung in der angegebenen Höhe und Qualität ergibt sich aus der Ziffer 3.2.1 des Baumschutzkompensationserlasses vom 15. Oktober 2007 in Verbindung mit dem Alleenerlass M-V vom 18. Dezember 2015.

Ferner müssen auf einer Breite von 5 m und einer Länge von 15 m entsprechend die vorhandenen Gehölze des geschützten Biotops DEM 13892 (Heckendurchbruch für die Errichtung der WEA 06) gerodet werden. Der daraus resultierende Ausgleichsbedarf sowie diesbezügliche Kompensationsmaßnahmen sind im LBP Kap. 5.2.5 und 6. dargestellt. Der Rodung dieses Feldheckenbereiches wird nach § 20 Abs. 3 NatSchAG M-V zugestimmt.

Artenschutz

Nach Durchsicht und Prüfung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (AFB) vom 06.04.2021 kommt die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte zu dem Ergebnis, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG weder für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie noch für Vogelarten gemäß Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie erfüllt sind, wenn nachfolgend genannte Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden.

- Da nicht auszuschließen ist, dass von dem geplanten Vorhaben Vogelarten als Offenlandbrüter (z.B. Feldlerche, Wachtel, Schafstelze) betroffen sind, ist der Beginn der Baufeldfreimachung ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum vom 1. September des Jahres bis zum 15. März des Folgejahres zulässig. Zur Baufeldfreimachung gehört die Herrichtung der Zuwegungen, Montage-, Fundament- und Kranstellflächen. Ein vorzeitiger Baubeginn ist nur dann möglich, wenn durch eine sachverständige Person nachgewiesen wird, dass zum Zeitpunkt der Vorhabenrealisierung durch die Errichtung der Anlagen keine Beeinträchtigung des Brutgeschehens erfolgt, ggf. sind Vergrämerungsmaßnahmen, wie z.B. Schwarzschieben der Flächen, Flatterbänder vor Baubeginn umzusetzen.
- **Im Radius von 2 km um den Brutplatz des Seeadlers im Tützpatzer Wald (Tabuzone laut AAB 2016, Teil Vögel) sind keine Windkraftanlagen zu errichten.**
- Die geplanten WEA sind in einem Umkreis von 300 m zur jeweiligen WEA während der Bodenbearbeitung und ab dem Tag des Mahdbeginns und an den drei darauffolgenden Mahd- bzw. Erntetagen (von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang) abzuschalten, um einen effektiven Schutz der dann erwartungsgemäß hier vermehrt Nahrung suchenden Greifvögel und Weißstörche zu erreichen.
- Zum Schutz der Arten Rotmilan, Schwarzmilan und Weißstorch sind vorrangig multifunktional wirksame Maßnahmen im Umfeld des Vorhabens zu realisieren. Es sind im Wesentlichen populationsstützende Maßnahmen im Sinne der AAB-WEA 2016. Hierbei handelt es sich um die Umwandlung von Acker zu Dauergrünland bei Seltz (26 ha) sowie ergänzend durch Anbau von Klee, Klee gras oder Luzerne im nördlichen Teil. Insgesamt ergibt sich eine rund 40 ha große Nahrungsfläche für die genannten Arten.
- In Absprache mit der UNB sind von Februar bis November Amphibienzäune und/oder Wandertunnel oder Kontrollen und Absammeln der Amphibienzäune in Bereichen, in de-

nen Wanderungen von Amphibien zu erwarten sind und Erschließungen verlaufen sollen, zu errichten.

- Bezüglich des Schutzes von Fledermäusen sind pauschale Abschaltzeiten gemäß den Hinweisen der AAB-WEA Teil Fledermäuse an der geplanten WEA 1 vom 01.05. bis zum 30.09. eine Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang bei <6,5 m/sek Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe, bei Niederschlag <2 mm/h umzusetzen. Für alle übrigen WEA-Standorte gelten die pauschalen Abschaltzeiten im Zeitraum vom 10.07. bis 30.09.
- Sofern der Genehmigungsinhaber unmittelbar nach Errichtung und Inbetriebnahme der WEA ein freiwilliges 2-jähriges Gondelmonitoring nach BRINKMANN et al. 2011 an den WEA 1, 8, 11 und 12 durchführt, ist eine aktivitätsabhängige Anpassung des Abschaltalgorithmus bereits ab dem 2. Betriebsjahr möglich. Die Erfassung muss während der gesamten Fledermaussaison (01.04. – 31.10.) durch den Einsatz von Horchboxen in Gondelhöhe erfolgen. Der Einbau, die Betreuung der Horchboxen, die Auswertung der Ruffaufnahmen und die Bewertung der Ergebnisse muss durch ein auf dem Gebiet des Fledermausschutzes erfahrenes Fachbüro durchgeführt werden.
- Die Fledermausaktivität ist nach der Hälfte des Genehmigungszeitraumes (spätestens jedoch alle 12 Jahre) erneut zu erfassen und zu bewerten.

Begründung:

1. Die Auswirkungen des Vorhabens auf alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten wurde im Rahmen des vorliegenden AFB untersucht. Es wurde festgestellt, dass eine signifikante Erhöhung der Mortalitätsrate von Vögeln und Anhang IV-Arten im Plangebiet über das allgemeine Lebensrisiko hinaus nicht zu erwarten ist.
2. Im 1-2 km-Prüfbereich um die geplanten WEA befindet sich ein Brutplatz des Rotmilans (Horst Nr. 24). Es werden keine großflächigen, essentiellen und traditionellen Nahrungsflächen durch die WEA überbaut. Diese liegen außerhalb des bestehenden Windparks. Die WEA Konfiguration wurde so geplant, dass das Grünland nördlich Pripsleben ausgehend vom betreffenden Horst weiterhin hindernisfrei erreichbar ist. Mit einer vorhabenbedingten signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos für den Rotmilan ist nicht zu rechnen.
3. Am Südrand des Tützpatzer Waldes hat sich im Frühjahr 2021 ein Seeadlerbrutpaar angesiedelt (Horstbaum Fichte, ein Jungvogel 2021). Nach den vom Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz M-V herausgegebenen Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen, Teil Vögel, Stand 01.08.2016 besteht ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko bei der Errichtung von WEA im Radius von 2.000m um die Fortpflanzungsstätte. Das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Ziffer 3 BNatSchG wird somit ausgelöst, da die Fortpflanzungsstätte durch die störende Wirkung der WEA gemieden, der Bruterfolg reduziert, bzw. die Brut aufgegeben wird. Ferner besteht die Möglichkeit des Vogelschlages. Ein Großteil der vorgesehenen Fläche für WEA wird durch die sogenannte Tabuzone (Ausschlussbereich) abgedeckt.
4. Die tierökologischen Abstandskriterien für die Errichtung von WEA in M-V zu weiteren Brutplätzen störungsempfindlicher und schlaggefährdeter Arten werden eingehalten, bzw. eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der Arten durch das Vorhaben ist durch diesbezügliche Vermeidungsmaßnahmen nicht zu besorgen. Dies betrifft insbesondere die Brutplätze von Fischadler, Wespenbussard, Schwarzstorch, Kranich und Rohrweihe.
5. Für die Kompensation des Eingriffs werden vorrangig multifunktional wirksame Maßnahmen im Umfeld des Vorhabens realisiert. Hierbei handelt es sich um populationsstützende Maßnahmen für die Arten Weißstorch, Rotmilan und Schwarzmilan im Sinne der AAB-WEA 2016.

6. Da die geplanten WEA weniger als 250 m von für Fledermäuse bedeutenden Strukturen wie Hecken, Gehölz- und Waldrändern errichtet werden sollen, liegen die geplanten Standorte in potenziell bedeutenden Fledermaus-Lebensräumen. Daher sind pauschale Abschaltzeiten notwendig. Diese sollten durch akustische Höherfassung in den ersten beiden Betriebsjahren jedoch an das erforderliche Maß angepasst werden.

FFH-Verträglichkeitsprüfung

Im Umfeld des Vorhabens befinden sich folgende NATURA-2000-Gebiete:

- FFH-Gebiet DE 2244-302 Kleingewässerlandschaft bei Gültz
- FFH-Gebiet DE 2245-302 Tollensetal mit Zuflüssen (hier Goldbachtal)

Entsprechend § 34 BNatSchG sind Projekte, die nicht unmittelbar der Verwaltung eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines europäischen Vogelschutzgebiets dienen, soweit sie einzeln oder im Zusammenhang mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung und /oder eines Europäischen Vogelschutzgebiets zu überprüfen.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Projektes ist gemäß Ziffer 6.4.1 der „Hinweise zur Anwendung der §§ 18 und 28 des Landesnaturschutzgesetzes und der §§ 32 bis 38 des Bundesnaturschutzgesetzes in Mecklenburg-Vorpommern – Gemeinsamer Erlass des Umweltministeriums, des Wirtschaftsministeriums, des Ministeriums für Landwirtschaft, Ernährung, Forsten und Fischerei und des Ministeriums für Arbeit und Bau vom 16. Juli 2002 – X230/1200.31-9, zuletzt geändert am 31. August 2004, veröffentlicht im Amtsblatt für M-V 2005 S. 95“, von der Behörde zu treffen, die für die Genehmigung des Projektes zuständig ist. Eine diesbezügliche NATURA-2000 – Prüfung vom 13.05.2014 liegt vor.

Zulässig sind nur Vorhaben, die keine Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie erheblich beeinträchtigen können. In NATURA-2000-Gebieten gilt das Verschlechterungsverbot. Störungswirkungen von der Maßnahme auf beide FFH-Gebiete sind auszuschließen.

Etwa 37 ha der Vorhabenfläche liegt im FFH-Gebiet DE 2244-302 Kleingewässerlandschaft bei Gültz. Zielarten sind hier die Rotbauchunke und der Kammmolch. Es kommt zu keiner anlagebedingten Inanspruchnahme von Gewässerhabitaten beider Arten. Vermutete Wanderkorridore zwischen Gewässern und Wald/Hecken werden vom Vorhaben nicht zerschnitten.

Etwa 21 ha der Vorhabenfläche befinden sich innerhalb des FFH-Gebietes DE 2245-302 Tollensetal mit Zuflüssen (hier Goldbachtal). Erhebliche Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen des Anhangs I sowie der Arten des Anhangs II können auf Grund der Nichtbeanspruchung entsprechend ausgeprägter Biotope ausgeschlossen werden.

Im Ergebnis der vorliegenden FFH-Prüfung sind aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Die Erhaltung eines kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete ist nicht gefährdet.

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Winter, Tel. 0395 57087 3283, unter Angabe des AZ 1804/2021.

2. Wasserwirtschaft / Gewässerschutz

Der Schutz der örtlich vorhandenen offenen und verrohrten Vorfluter während der Bauphase sowohl für den Transport der Materialien als auch für die Aufstellung der Krantechnik ist mit dem zuständigen Wasser- und Bodenverband „Untere Tollense / Mittlere Peene“, Anklamer Straße 10, 17126 Jarmen, abzustimmen.

Für die dauerhaft verbleibenden Zuwegungen sind die Gewässerkreuzungen mittels Durchlass zu errichten oder zu stabilisieren. Bei den Rohrleitungen ist jeweils beidseitig ein Schacht zu setzen. Neu zu errichtende Gewässerkreuzungen sind bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

Es ist zu gewährleisten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen können, die zu einer Beeinträchtigung des Grundwassers führen können. Dies gilt sowohl für die Bauphase als auch bei Nutzung der Anlage.

Beim Betrieb der Windkraftanlagen werden wassergefährdende Stoffe benutzt, entsprechend § 20 LWaG M-V ist der zuständigen unteren Wasserbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte dies förmlich anzuzeigen.

Ergänzend wird auf mögliche vorhandene Drainagesysteme hingewiesen. Diesbezüglich muss eine Abstimmung mit den jeweiligen Flächeneigentümern/Flächennutzer erfolgen.

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 253 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
- Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Winter, Tel. 0395 57087 3283, unter Angabe des AZ 1804/2021.

3. Bodenschutz/Abfallrecht

Es stehen dem Vorhaben keine abfall- bzw. bodenschutzrechtlichen Bestimmungen unmittelbar entgegen.

Wie bereits angebracht wird das Schutzgut Boden jedoch zu undifferenziert beschrieben. Dies ist unbedingt nachzuholen. Erst dann kann eine Prüfung des Vorhabens nach Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG M-V) erfolgen.

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012, zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873)
- Abfallwirtschaftsgesetz für Mecklenburg-Vorpommern (Abfallwirtschaftsgesetz - AbfWG M-V), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1997, GVOBl. M-V 1997, S. 43, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 186, 187)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

- Gesetz über den Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG M-V) vom 4. Juli 2011, GVOBl. M-V 2011, S. 759, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 219)

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Winter, Tel. 0395 57087 3283, unter Angabe des AZ 1804/2021.

4. Recht des Öffentlichen Gesundheitsdienstes

Die vorliegende Stellungnahme wird auf Grundlage des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land M-V (ÖGDG M-V) §§ 1 und 5 abgegeben.

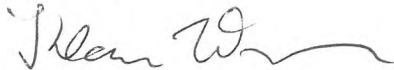
Zur fachspezifischen Beurteilung des Vorhabens wurde das Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern mit einbezogen. Die vorliegende Stellungnahme ist diesem Schreiben als Anlage beigefügt und besitzt Gültigkeit.

Rechtsgrundlage:

- Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Mecklenburg-Vorpommern (Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst - ÖGDG M-V) vom 19. Juli 1994, GVOBl. M-V 1994, S. 747, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 183)

Bei Rückfragen wenden sie sich bitte an Frau Ines Wiedefeld, Tel. 0395 57087 4137.

Im Auftrag



Klaus Wagner
SB Kreisplanung

Anlage: Stellungnahme des LaGuS M-V vom 23. Juli 2021